



# **Satzung**

**des Wintersportverein Oberhof 05 e. V.**

(WSV Oberhof 05 e. V.)

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 01.06.2022

## **§ 1 Name, Sitz**

1. Der am 23.11.1990 gegründete Verein führt den Namen Wintersportverein Oberhof 05.e.V. (WSV Oberhof 05 e.V.) und hat seinen Sitz in 98559 Oberhof.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Suhl eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes (LSB) Thüringen.
4. Die Mitglieder des Vereins anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des LSB Thüringen und dessen Mitgliedsfachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports auf breiter Grundlage, um körperliche Ertüchtigung und charakterliche Stärkung, vor allem der jugendlichen Mitglieder zu erreichen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung bzw. Unterhaltung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Tätigkeiten und Leistungen verwirklicht.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität, räumt den Angehörigen aller Rassen und Völker gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

7. Der Verein entwickelt, fördert und pflegt den Leistungssport, Kinder, Jugend, Breitensport, den Behindertensport sowie den Freizeitsport in den Abteilungen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen als Mitglied oder Ehrenmitglied.
2. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich innerhalb der Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Präsidium vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Ehrenmitglieder sind wahlberechtigt.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Antragsbestätigung durch das Präsidium. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Jugendliche Antragsteller bedürfen der Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes sowie eines Ehrenmitgliedes endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt **nur** durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Geschäftsstelle/Präsidium unter Einhaltung der Kündigungsfrist von **4** Wochen zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Jugendliche Mitglieder bedürfen zur Austrittserklärung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereines,
  - bei groben unsportlichen Verhalten oder
  - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins. Insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole.
  - bei Rückstand der Beitragszahlung von einem Jahr
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig;

sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

6. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

7. Der Ausschluss ist dem Betroffenen mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

9. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückgezahlt.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes ordentliche Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags, Diskussions- und Stimmrecht in Versammlungen teilzunehmen.

2. Ordentliche Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres haben das Recht, in die Organe des Vereins gewählt zu werden.

3. Ordentliche Mitglieder des Vereins haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

4. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben.

5. Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins sind für alle Mitglieder verbindlich.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins schadet.

7. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme, Kameradschaft und sportlicher Fairness verpflichtet.

8. Die Mitglieder sind zur Entrichtung des Beitrages verpflichtet.

9. Änderungen der persönlichen Angaben (Adresse, E-Mail-Adresse, Bankverbindung für Lastschriftverfahren) sind dem Verein schnellstmöglich und selbstständig mitzuteilen.

## **§ 7 Beiträge**

1. Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Regelungen hierzu werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung geregelt.

## **§ 8 Organe des Vereins Organe des Vereins sind:**

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand
- das Präsidium

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichtes des Präsidiums, des Finanzberichtes und die Entlastung des Präsidiums
  - Beschlussfassung des Haushaltsplans
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie die freiwillige Auflösung des Vereins
  - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehende Fragen
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird vom Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfalle von einem seiner Vertreter.
4. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter bekannt gegeben.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Stimmgleichheit zählt als Ablehnung, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
7. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden und ausreichend begründet sein.
8. Anträge auf Satzungsänderung müssen im vorgeschlagenen Wortlaut den Mitgliedern mitgeteilt werden, das heißt, sie werden per E-Mail versendet und sind in der Geschäftsstelle und auf der Mitgliederversammlung einsehbar.
9. Satzungsänderungen sind angenommen, wenn 75 % der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder sich dafür entschieden haben.
10. Zur Auflösung des Vereins sind 3/4 (drei/viertel) der gültigen Stimmen erforderlich.
11. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
12. Die Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt; sie wird vom Präsidenten einberufen.

13. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten schriftlich und/oder per E-Mail an die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung, Ort und Zeit.

14. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

15. Beschlüsse sind gesondert zu erfassen.

16. Die Protokolle und Beschlüsse sind vom Protokollführer und dem Präsidenten, in Abwesenheit von seinem Vertreter zu unterzeichnen.

17. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen bei entsprechender Notwendigkeit vom Präsidium einberufen werden.

18. Die Einberufung muss auch erfolgen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber dem Präsidium diesen Antrag stellt.

19. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung, Ort und Zeit, einzuberufen.

## **§ 10 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen**

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

2. Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung die satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.

3. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und

- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

4. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für alle Organe und Gremien des Vereins entsprechend, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.

## **§ 11 Wahlen**

1. Das Präsidium des Vereins wird von der Mitgliederversammlung (Wahlversammlung) für die Amtszeit von 4 Jahren gewählt.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung (Wahlversammlung) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird vom Präsidenten geleitet.
3. Für die Wahl in der Mitgliederversammlung wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter gewählt.
4. Die Wahlen werden vom Wahlleiter geleitet.
5. Kandidaten und Vorschläge können beim Wahlleiter schriftlich vorgelegt oder mündlich vorgetragen werden. Die Vorschläge sollten mit der entsprechenden Abteilung abgestimmt sein.
6. Das Präsidium hat ein Vorschlagsrecht.
7. Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit auf sich vereint.
8. Die Zustimmung zur Wahl ist bei den Kandidaten einzuholen.
9. Nicht gewählt werden können Personen in ein Organ des Vereins, die im Arbeitsverhältnis mit dem Verein stehen.
10. Ebenfalls kann der Geschäftsführer nicht gewählt werden.
11. In den Abteilungen werden zur Leitung und Organisation der Arbeit Abteilungsleitungen gewählt.
12. Die Anzahl der Abteilungsleitungsmitglieder obliegt der Abteilung.

## **§ 12 Gesamtvorstand**

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:
  - Mitglieder des Präsidiums
  - die Beisitzer
  - die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter, bzw. deren Vertreter
2. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat eine Stimme.

3. Stimmenübertragung ist unzulässig.

4. Dem Gesamtvorstand obliegen:

- die Beschlussfassung über Ordnungen des Vereins
- die Beschlussfassung über Bildung oder Auflösung von Abteilungen
- weitere Aufgaben, die durch Satzung und oder Ordnungen des Vereins dem Gesamtvorstand übertragen worden sind.

5. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind unter Einhaltung einer Wochen Frist vom Präsidenten des Vereins einzuberufen. Präsidiums

6. Die Beratungen des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren und vom Präsidenten, bzw. seinem Vertreter, und dem Protokollanten zu unterschreiben.

### **§ 13 Präsidium**

1. Das Präsidium des Vereins besteht dem Präsidenten dem Vizepräsidenten dem Schatzmeister und bis zu 4 weiteren Präsidiumsmitgliedern.

2. Das Präsidium kann bis zu 3 ständige Beisitzer ohne Stimmrecht bestellen.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vertreten vom Präsidenten, Vizepräsidenten und Schatzmeister. Die Vertretung erfolgt jeweils durch zwei der vorgenannten Präsidiumsmitglieder gemeinsam.

4. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für den Verein, soll das Präsidium eine Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand herbeiführen.

5. Für die laufenden Geschäfte kann das Präsidium Hilfskräfte anstellen.

6. Mitglieder des Präsidiums, des Gesamtvorstandes und der Revisoren können nicht Angestellte des Vereins sein.

7. Das Präsidium erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit keine Vergütung.

8. Über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung und deren Höhe entscheidet der Gesamtvorstand.

9. Den Mitgliedern des Präsidiums kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes eine Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.

### **§ 14 Aufgaben des Präsidiums**

Dem Präsidium obliegen:

- Leitung des Vereins
- Erarbeitung und Durchsetzung des Haushaltsplanes
- Buchführung

- Erstellen des Jahresfinanzberichtes
- Vorbereitung und Einberufung von Beratungen des Gesamtvorstandes
- Vorbereitung und Einberufung von Mitglieder und Wahlversammlungen sowie Erarbeitung der Tagesordnung
- Vorschläge an den Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung über Ehrenmitgliedschaft
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes
- Koordinierung und Regelung der Zusammenarbeit mit Partnervereinen, LSB, Fachverbänden, Kommunalorganen, Parteien und Organisationen sowie internationale Verbindungen
- Anstellung und Kündigung von Arbeitnehmern des Vereins

### **§ 15 Amtsdauer**

1. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.
2. Es bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt.
3. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln zu wählen.
4. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger wählen.
5. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidiumsmitglieder wählen in einer konstituierenden Beratung den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Schatzmeister.

### **§ 16 Beratungen und Beschlüsse des Präsidiums**

1. Die Beratungen des Präsidiums werden vom Präsidenten, bei Verhinderung durch den Vizepräsidenten, einberufen.
2. Eine Tagesordnung sollte zur thematischen und konstruktiven Vorbereitung angegeben sein.
3. Die Einladungsfrist sollte eine Woche nicht unterschreiten.
4. Das Protokoll der vorangegangenen Beratung ist der Einladung beizufügen.
5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 (vier) seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.
7. Über die Präsidiumsberatung ist eine Niederschrift zu führen. Der Protokollant ist vom Präsidenten festzulegen.

## **§ 17 Geschäftsführer/Geschäftsstelle**

1. Der Verein kann zur Abwicklung des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes einen Geschäftsführer einsetzen. Der Geschäftsführer wird vom Präsidium eingesetzt bzw. abberufen
4. Der Verein kann für die Organisation und Abwicklung der Vereinstätigkeit eine Geschäftsstelle eröffnen. Sie steht allen Vereinsmitgliedern offen. Die personelle Absicherung und die Arbeitsweise der Geschäftsstelle werden in der Geschäftsordnung geregelt.

## **§18 Ordnungen des Vereins**

1. Zur Regelung der vereinsinternen Abläufe kann sich der Verein Ordnungen geben.
2. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Gesamtvorstand zuständig.

## **§ 19 Aufstellung des Jahresabschlusses**

1. Die Aufstellung des Jahresabschlusses (Gewinn und Verlustrechnung, Bilanz) hat bis zum 30.09. des Folgejahres zu erfolgen.
2. Der Schatzmeister kann die Erstellung des Jahresabschlusses nebst Steuererklärung durch ein Steuerbüro vornehmen lassen.

## **§ 20 Vereinsrevisoren**

1. Zur Kontrolle über die sachlich richtige Buchung des Vermögens und die Deckung der Ausgaben durch Beschlüsse sowie die wirtschaftlich zweckmäßige und sparsame Verwendung des Vermögens des Vereins wählt die Mitgliederversammlung (Wahlversammlung) drei RevisorenInnen.
2. Die Wahl der RevisorenInnen erfolgt für 2 Jahre. Von insgesamt drei RevisorenInnen ist mindestens eine/r, jedoch höchstens zwei neu zu wählen.
3. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 21 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen.
2. Neue Abteilungen können im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet werden.
3. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter **oder** dessen Stellvertreter geleitet und vertreten.

4. Versammlungen der Abteilungsleitung werden nach Bedarf der Abteilung einberufen.
5. Das Präsidium ist berechtigt an den Beratungen der Abteilungsleitung teilzunehmen bzw. eine solche Beratung einzuberufen.
6. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung gewählt.
7. Die Abteilungsleitung ist gegenüber der Abteilungsversammlung und den Organen des Vereins rechenschaftspflichtig.
8. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die vom Gesamtvorstand zu bestätigen ist.
9. Die Abteilungen organisieren ihre Arbeit entsprechend den Plänen des Vereins bzw. des abteilungsspezifischen Trainings und Wettkampfbetriebes sowie des gemeinsamen Vereinslebens.

## **§ 22 Disziplinarstrafen**

1. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung und gegen Anordnungen der Vereinsorgane ist das Präsidium berechtigt folgende Ordnungsmaßnahmen gegenüber den Mitgliedern auszusprechen:

- Verweis, ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens oder der Nutzung der Sportanlagen des Vereins,
- Ausschluss aus dem Verein unter den Voraussetzungen des § 6 der Satzung.

2. Jeder Ordnungsbescheid ist dem betroffenen Mitglied mittels Zustellungsurkunde zuzustellen.

## **§ 23 Haftung**

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an sportlicher Tätigkeit oder durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## **§ 24 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung des Vereins gem. § 9 der Satzung mit einer 3/4 (drei/viertel) Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Sollte der Verein aufgelöst werden, ist den Mitgliedern mindestens acht Wochen vorher schriftlich in geeigneter Form (Informationstafeln, per Internet, öffentlichen Aushängen u. ä.) und 4 (vier) Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich oder per E-Mail dies mitzuteilen.

3. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat vom Präsidenten an die Mitglieder 4 (vier) Wochen vorher zu erfolgen.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt.
5. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB gem. §§ 47 ff. über die Liquidation.
6. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oberhof, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat